GEMEINDE TREBUR

LANDKREIS GROSS-GERAU REG. BEZ. DARMSTADT

BEBAUUNGSPLAN

NACH DEM BUNDESBAUGESETZ VOM 23.6.1960

PREISSGEWANN NORD M 1:1000

LEGENDE

PLANZEICHEN	BEZEICHNUNG DER BAUGEBIET.	BAUWEISE	ART DER GEBÄUDE	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	[illegible]	[illegible]	[illegible]
WA	ALLGEM. WOHNGEBIET	OFFEN	EINZELHÄUSER	BIS 2 GESCH.	[illegible]	[illegible]	BEI 2-G[illegible] DACHNEIG[illegible] UNT[illegible] 35°
MI	MISCHGEBIET	OFFEN	EINZELHÄUSER	BIS 2 GESCH.	0.5		BEI 2-GESCH. DACHNEIGUNG UNT[illegible] 35
	DENKMALBEREICH						

BAULINIE

BAUGRENZE

GRENZE DES PLANUNGSBEREICHES

GRENZE DER BAUGEBIETE

KINDERSPIELPLATZ-ÖFFENTL.-GRÜNFLÄCHE

TRAFO-STATION

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

EINZELHAUS BIS ZU 2-VOLLGESCHOSSEN KEIN KNIESTOCK, 2-GESCHOSSIG DACHNEIGUNG BIS 35°.

ANGEGEBENE FIRSTLINIE DIE IN DEM PLAN ANGEGEBENEN FIRSTLINIEN GELTEN ALS VORGESCHRIEBEN.

DIE BEBAUBARE FLÄCHE LIEGT INNERHALB VON BAULINIE, SEITLICHER- UND HINTERER BAUGRENZE ODER ZWISCHEN BAUGRENZEN. HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE DÜRFEN NUR INNERHALB DIESER GRENZEN ERRICHTET WERDEN. DIE VORDERE FLUCHT VON GARAGEN DARF NICHT NÄHER ALS 9.00m AN DER STRASSENFLUCHT LIEGEN. SOWEIT AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN KEINE BAULINIEN ODER BAUGRENZEN VORGESEHEN SIND GILT DIE GESAMTE FLÄCHE ALS ÜBERBAUBAR, WENN DIE SONSTIGEN BAURECHTLICHEN BESTIMMUNGEN EINGEHALTEN WERDEN.

DIE FLÄCHE ZWISCHEN DER VORDEREN HAUSFLUCHT UND DER STRASSE IST ALS VORGARTEN ANZULEGEN. DAS ABSTELLEN VON KRAFTFAHRZEUGEN IN DEM VORGARTEN IST NICHT ZULÄSSIG.

AUSNAHME: GARAGEN IN GRENZBEBAUUNG KÖNNEN INNERHALB DER SEITLICHEN BAUGRENZEN UND DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ERRICHTET WERDEN.

ERFORDERLICHE EINSTELLPLÄTZE UND GARAGEN

GEBÄUDENUTZUNG	1 EINSTELLSTAND FÜR EIGENBEDARF (NACH § 2 ABS. 1 RGAO)	1 EINSTELLSTAND FÜR BESUCHERBEDARF (NACH § 2 ABS. 2 RGAO)
WOHNGEBÄUDE	1 WOHNUNG	4 WOHNUNGEN
GASTSTÄTTEN	10 BESCHÄFTIGTE	10 SITZPLÄTZE
FRIEDHOF		1/4 HEKTAR
VOLKSSCHULE	2 LEHRER	
KIRCHE		20 SITZPLÄTZE

AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN AM 22.5.64

BÜRGERMEISTER

BEARBEITET VOM KREISBAUAMT GROSS-GERAU AM 29.6.66

KREISBAUDIREKTOR

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN BAULEITPLÄNEN DER NACHBARGEMEINDEN UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE OFFEN GELEGT IN DER ZEIT VOM 1.9.66 BIS 1.10.66

BÜRGERMEISTER

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 21.10.66

BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT Mit Ausnahme der rot umrandeten Festsetzungen

Genehmigt

mit Vfg. vom 21. April 1967
Az. III/3 o - 61 d 04/01
Darmstadt, den 21. April 1967
Der Regierungspräsident
im Auftrag

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM BIS IM ÖFFENTLICH AUSGELEGT DIE AUSLEGUNG IST AM ORTSÜBLICH DURCH BEKANNTGEMACHT WORDEN

BÜRGERMEISTER

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur

LANDKREIS GROSS-GERAU

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Trebur

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DARMSTADT

Gemarkung Trebur

Flur 1 und 24

Gefertigt: Groß-Gerau, im Juni 1965

Katasteramt

Maßstab 1:1000

1. AUSFERTIGUNG